
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0024

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

23.02.2010

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2010

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat im Falle von Ermächtigungsübertragungen eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Regelungen des § 22 GemHVO zur Übertragung der Haushaltsermächtigungen dienen zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Gemäß § 78 Abs. 3 S.1 GO gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Werden die in der Planung des abgelaufenen Haushaltsjahres vorgesehene Aufwendungen und Auszahlungen nicht vollständig für die damit verbundene Aufgabenerfüllung gebraucht, gelten diese Ermächtigungen als eingespart. Mit dem § 22 GemHVO wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragung die kontinuierliche und der Aufgabenerfüllung gerecht werdende Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch nach dem Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten, da es regelmäßig vorkommt, dass Maßnahmen nicht so zügig wie geplant abgewickelt und damit die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nicht bis zum Jahresende ausgeschöpft werden können.

Im Gegensatz zum kameralen Haushalt, haben nur Erträge und Aufwendungen Auswirkungen auf das Ergebnis eines Haushaltsjahres. Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen wirkt sich dagegen nicht mehr unmittelbar auf das Jahresergebnis 2009 aus. Lediglich im Plan-/Ist-Vergleich ist eine Auswirkung festzustellen. Nicht in Anspruch genommene Aufwendung - und Auszahlungsermächtigungen führen in 2009 zu einer Ergebnisverbesserung. Allerdings führen die Übertragungen in 2010 zu einer Verschlechterung in gleicher Höhe, da sie hier zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bewirken. Die nach 2010 übertragenen Haushaltsermächtigungen verändern nicht die Haushaltsansätze 2010 sondern stellen über eine Planfortschreibung die Ermächtigung zur Überschreitung der Planansätze des Haushaltsjahres sicher. Insofern liegt lediglich eine Periodenverschiebung vor.

Aus dem Haushaltsplan 2009 werden folgende Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2010 übertragen.

Aus dem Ergebnisplan 2009 werden Ermächtigungen in Höhe von 212.000 € in das Haushaltsjahr 2010 übertragen (Anlage 1). 150.000 € werden über noch ausstehende Landeszuweisungen aus dem Konjunkturpaket II finanziert, für die Restsumme in Höhe von 62.000 € ist im Eigenkapital eine Deckungsrücklage zu bilden.

Aufgrund der Übertragung (Planfortschreibung des Haushalts 2010) erhöht sich in der Ergebnisrechnung die Position "ordentliche Aufwendungen" um 212.000 €. Da sich auch die Position "ordentliche Erträge" um 150.000 € verbessert, ergibt sich aus der Ermächtigungsübertragung eine Erhöhung des Fehlbedarfes um 62.000 €. Zur Deckung dieser Summe wurde in der Jahresabschlussbilanz 2009 eine Deckungsrücklage in gleicher Höhe gebildet.

In gleicher Weise verändern sich im Finanzplan die Positionen "Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit" und "Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit".

Im Finanzplan wurden für noch nicht abgeschlossene Investitionen Ermächtigungen in einer Gesamthöhe von 1.643.761,66 € in das Haushaltsjahr 2010 übertragen (Anlage 2). Die Position "Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten" wird sich um diese Summe erhöhen. Zur Finanzierung dieser Übertragungen wird eine Kreditermächtigung in Höhe von 1.493.761,66 € übertragen. Sie gestattet zur Finanzierung der Maßnahmen Kredite aufzunehmen, ohne die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2010 anzugreifen. 150.000 € werden über noch ausstehende Landeszuweisungen aus dem Konjunkturpaket II gedeckt und erhöhen die Position "Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten".

Die aus 2009 nach 2010 übernommenen Ermächtigungsübertragungen sind der Vorlage beigelegt.